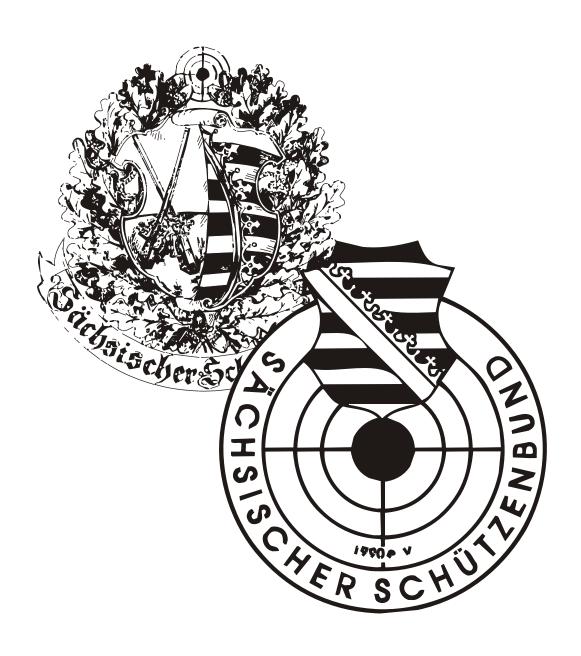
## Sächsischer Schützenbund e. V.



# Jugendordnung

### Jugendordnung des Sächsischen Schützenbundes e. V.

#### § 1 Name und Wesen

Die Jugend (mittelbare Mitglieder des SSB bis zum vollendeten 26. Lebensjahr) und die Jugendleiter im Sächsischen Schützenbund e.V. bilden die Sächsische Schützenjugend.

Als Name führen sie "Sächsische Schützenjugend im SSB e. V." (nachstehend SSJ).

#### § 2 Zweck

Die Sächsische Schützenjugend will ...

- § 2.1 durch die Jugendarbeit in den Vereinigungen des SSB jungen Menschen ermöglichen, Sport zu treiben.
- § 2.2 zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfen mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.
- § 2.3 die Jugendarbeit der Vereinigungen unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend im Landessportbund Sachsen und im Deutschen Schützenbund in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

#### § 3 Grundsätze

- § 3.1 Die SSJ wirkt im Rahmen der Satzung des Sächsischen Schützenbundes e. V.. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.
- § 3.2 Sie bekennt sich zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- § 3.3 Sie ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

#### § 4 Organe

Organe der SSJ sind:

- a) der Landesjugendtag
- b) der Landesjugendausschuss
- c) der Landesjugendvorstand

#### § 5 Landesjugendtag

- § 5.1 Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der SSJ.
- § 5.2 Der Landesjugendtag setzt sich aus dem Landesjugendausschuss und den Delegierten der Vereinigungen (entsprechend dem Delegiertenschlüssel des

- Landesjugendausschusses) zusammen.
- § 5.3 Es gibt ordentliche und außerordentliche Landesjugendtage. Der ordentliche Landesjugendtag findet alle 4 Jahre statt.

Der außerordentliche Landesjugendtag findet nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Sportschützenkreise mit ihren Vereinigungen oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Landesjugendvorstandes ist ein außerordentlicher Landesjugendtag einzuberufen.

- § 5.4 Die Einberufung des ordentlichen Landesjugendtages erfolgt durch den Landesjugendvorstand. Die Tagesordnung, Anträge oder Änderungen zur Jugendordnung, Meldefristen und Termine regeln sich entsprechend der Geschäftsordnung des Sächsischen Schützenbundes.
- § 5.5 Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Landesjugendausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- § 5.6 Wahlen und Abstimmungen werden entsprechend der Geschäftsordnung des Sächsischen Schützenbundes durchgeführt. Das passive Wahlrecht gilt ab dem 16. Lebensjahr.
- § 5.7 Anträge zum Landesjugendtag können von den Jugendorganen der Vereine gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor dem Landesjugendtag schriftlich dem Sächsischen Schützenbund e. V. vorliegen.
- § 5.8 Jeder ordentlich einberufene Landesjugendtag ist beschlussfähig.

#### § 6 Aufgaben

- § 6.1 Die Aufgaben des ordentlichen Landesjugendtages sind :
  - a) Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit
  - b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
  - c) Entgegennahme der Berichte des Landesjugendvorstandes
  - d) Entlastung des Landesjugendvorstandes
  - e) Wahl des Landesjugendleiters und des stellvertretenden Landesjugendleiters
  - f) Wahl des Landesjugendsprechers und der Landesjugendsprecherin
  - g) Änderung der Jugendordnung des Sächsischen Schützenbundes e. V.
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- § 6.2 Die Aufgaben eines außerordentlichen Landesjugendtages werden durch den Landesjugendausschuss festgelegt.

#### § 7 Landesjugendausschuss

- § 7.1 Der Landesjugendausschuss hat die Aufgabe der Organisation und Förderung des Jugendschiessports sowie der allgemeinen Arbeit mit der Sächsischen Schützenjugend.
- § 7.2 Der Landesjugendausschuss führt entsprechend der Jugendordnung den Landesjugendtag durch.
- § 7.3 Der Landesjugendausschuss besteht aus
  - dem Landesjugendleiter;
  - dem stellvertretenden Landesjugendleiter;
  - den Landesjugendsprechern;

- den Jugendleitern der SSK
- (der 1. Vizepräsident ist Mitglied des Landesjugendausschusses).
- § 7.4 Der Landesjugendausschuss hat zur Verwirklichung der in der Satzung des Sächsischen Schützenbundes verankerten Ziele
  - Förderung sportlicher Talente in den Vereinen;
  - Jugendpflege zur Förderung des schießsportlichen Nachwuchses beizutragen.
- § 7.5 Die Sitzungen des Landesjugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, statt.

#### § 8 Landesjugendvorstand

- § 8.1 Der Landesjugendvorstand setzt sich aus dem Landesjugendleiter, dem stellvertretenden Landesjugendleiter, dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin des Landes zusammen.
- § 8.2 Der Landesjugendsprecher und die Landesjugendsprecherin sowie deren Stellvertreter werden vom Landesjugendtag gewählt.
  - Wählbar ist, wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- § 8.3 Der Landesjugendleiter als Vorsitzender des Landesjugendvorstandes vertritt die Interessen der SSJ nach innen und außen.
- § 8.4 Der Landesjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Sächsischen Schützenbundes e. V. sowie der Beschlüsse des Landesjugendtages und des Landesjugendausschusses.
- § 8.5 Sitzungen des Landesjugendvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens aber einmal im Jahr statt.

#### § 9 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde durch Beschluss des Landesjugendausschusses des SSB am **23. Juni 2001** in Chemnitz angenommen.

Damit tritt die am 23. Januar 1999 auf dem Landesjugendtag in Threna angenommene Jugendordnung außer Kraft.